



Zuschlag bei Zugangsrenten, § 97 ALG

mindestens fünf anrechenbare Beitragsjahre vor dem 1. Juli 1995, § 97
Abs. 1 Satz 1 ALG

Rundschreiben

AH 023/2000
vom 09.11.2000

GLA V 45

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Das LSG Niedersachsen hat in seinem Beschluss vom 7. September 2000 – L 10 LW 7/00 – unter Bestätigung des Urteils des SG Aurich vom 18. Januar 2000 – S 9 LW 30/98 – festgestellt, dass § 97 Abs. 1 Satz 1 ALG, soweit danach wenigstens 60 Monatsbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung vor dem 1. Juli 1995 erbracht sein müssen, nicht verfassungswidrig ist und deshalb kein Anspruch auf einen Zuschlag besteht, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Der 1937 geborene Kläger entrichtete von November 1990 bis September 1997 Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Die beklagte Alterskasse gewährte ihm auf Antrag eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 13 ALG, die sie nur gem. § 23 ALG berechnete.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Zuschlagsvoraussetzungen des § 97 Abs. 1 Satz 1 ALG verstießen gegen Artikel 3 und Artikel 14 GG. Dagegen führen sowohl das SG Aurich als auch das LSG Niedersachsen aus, dass sie die Regelung nicht für verfassungswidrig halten und der Kläger keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Rente hat, weil er vor dem 1. Juli 1995 nicht wenigstens 60 Monatsbeiträge entrichtet hat.

Das LSG führt aus, es erscheine sachgerecht, dass der Gesetzgeber ein schutzwürdiges Vertrauen bzw. ein zu berücksichtigendes Anwartschaftsrecht nur bei den Versicherten anerkannt habe, die bereits während der Geltung des GAL bzw. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dessen Außerkrafttreten die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt hätten. Nur wer noch unter Geltung des GAL die damals vorgesehene Mindestwartezeit erfüllt habe, habe darauf vertrauen können, eine nach dem damaligen Rechtszustand zu bemessende Leistung zu erhalten. Im Fall des Klägers war die Wartezeit erst im November 1995 erfüllt.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die anliegenden Entscheidungen.

Im Auftrag

Zindel

Anlagen 1-fach

Urteile: – L 10 LW 7/00 – sowie – S 9 LW 30/98 –

Ausfertigung

Landessozialgericht
Niedersachsen

L 10 LW 7/00
S 9 LW 30/98 (SG Aurich)

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: _____

gegen

Hannoversche landwirtschaftliche Alterskasse, vertreten durch den
Geschäftsführer, Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Berufungsbeklagte.

Der 10. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle
hat am 7. September 2000
gemäß § 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
durch
den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. König,
den Richter am Landessozialgericht Pfennig und
den Richter am Landessozialgericht Schreck

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
(SG) Aurich vom 18. Januar 2000 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

bk

Gründe:

I.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Senat hält die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Berufung konnte deshalb gemäß § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss ergehen.

II.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ein Zuschlag zur Rente gemäß § 97 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) zusteht.

Der 1937 geborene Kläger entrichtete von November 1990 bis September 1997 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung. Mit Bescheid vom 17. September 1997 gewährte ihm die Beklagte ab Oktober 1997 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) gemäß § 13 ALG in Höhe von monatlich netto 140,04 DM. Der Kläger legte gegen diesen Bescheid im Hinblick auf die Rentenhöhe Widerspruch ein und verlangte, ihm einen Zuschlag zur Rente gemäß § 97 ALG zu gewähren. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 1998 zurück, weil der Kläger vor dem 1. Juli 1995 nicht mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt habe, was tatbestandsmäßige Voraussetzung für einen Zuschlag zur Rente sei.

Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem SG Aurich hat der Kläger geltend gemacht, dass es gegen Art. 3 und 14 Grundgesetz (GG) verstoße, wenn § 97

ALG einen Rentenzuschlag lediglich für Landwirte vorsehe, die vor dem 1. Juli 1995 wenigstens 60 Monatsbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung erbracht hätten. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 18. Januar 2000 zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die vom Gesetzgeber in § 97 ALG getroffene Übergangsregelung nicht verfassungswidrig sei.

Der Kläger hat gegen das ihm am 17. Februar 2000 zugestellte Urteil am 15. März 2000 Berufung eingelegt. Er wiederholt im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des SG Aurich vom 18. Januar 2000 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 17. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1998 zu ändern,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm seit 1. Oktober 1997 zu seiner Rente wegen EU einen Zuschlag gemäß § 97 Abs. 1 ALG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Aurich vom 18. Januar 2000 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Dem Senat haben außer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Beteiligten sind mit Verfügung des Vorsitzenden vom 28. Juli 2000 darauf hingewiesen worden, dass der Senat beabsichtige, über die Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs. 4 SGG zu entscheiden. Sie haben insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

III.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig. Dem Kläger steht auch nach Auffassung des Senats kein Anspruch auf Zuschlag zur Rente gemäß § 97 Abs. 1 ALG zu.

Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Zuschlagsberechtigung nach § 97 Abs. 1 ALG liegen im Fall des Klägers nicht vor, denn er hatte vor dem 1. Juli 1995 noch nicht wenigstens 60 Monatsbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung entrichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind vielmehr lediglich 56 Beitragsmonate vermerkt.

Der Senat hält die in § 97 ALG getroffene Übergangsregelung ebenso wie die Beklagte und das SG nicht für verfassungswidrig. Um Wiederholungen zu vermeiden, nimmt er gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden Ausführungen auf S. 3 und 4 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug. Lediglich ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mit dem Inkrafttreten des ALG am 1. Januar 1995 anstelle des bis dahin geltenden Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) kam es aufgrund der Regelung in § 23 ALG zu einer generellen Absenkung der Rentenhöhe. Zum Ausgleich von Härten und im Hinblick auf den Schutz berechtigten Vertrauens hat der Gesetzgeber in § 97 ALG eine Übergangsregelung getroffen, wonach Landwirte, die in der Zeit zwischen 1. Januar 1995 und 30. Juni 2009 einen Rentenanspruch erwerben, unter bestimmten Voraussetzungen einen die Absenkung des Rentenniveaus ganz oder teilweise

ausgleichenden Zuschlag zur Rente erhalten. Wenn der Gesetzgeber insoweit bestimmt hat, dass ein Zuschlag nur für diejenigen Rentenbewerber in Betracht kommt, die vor dem 1. Juli 1995 mindestens 60 Monatsbeiträge an die landwirtschaftliche Alterssicherung geleistet haben, so ist dies nicht zu beanstanden. Insbesondere ist hierin nach Auffassung des Senats kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) oder die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) zu erkennen. Es erscheint sachgerecht, dass der Gesetzgeber ein schutzwürdiges Vertrauen bzw. ein zu berücksichtigendes Anwartschaftsrecht nur bei den Versicherten anerkannt hat, die bereits während der Geltung des GAL bzw. bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dessen Außerkrafttreten die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt hatten. Nur wer zu Zeiten der Geltung des GAL die von diesem Gesetz vorgesehene Mindestwartezeit erfüllt hatte, konnte darauf vertrauen, eine nach dem bisherigen Rechtszustand zu bemessende Leistung zu erhalten. Nur in diesem Fall der Erfüllung der Mindestwartezeit war eine schutzwürdige Rentenanwartschaft bereits entstanden. Wäre der Kläger noch während der Geltung des GAL, also vor dem 1. Januar 1995, erwerbsunfähig geworden, so hätte er keinen Anspruch auf vorzeitiges Altersruhegeld gemäß § 2 Abs. 2 GAL erworben, denn es lagen noch keine 60 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer vor. Die Wartezeit war vielmehr erst im November 1995 erfüllt.

Soweit der Gesetzgeber in § 97 ALG eine an den 1. Juli 1995 geknüpfte Stichtagsregelung getroffen hat, erscheint dies aus den vorgenannten Erwägungen sachlich gerechtfertigt und keineswegs willkürlich.

Eine Aussetzung des Rechtsstreits und Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht kam nach der Rechtsauffassung des Senats nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Ein gesetzlicher Grund zur Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG
liegt nicht vor.



Anforderung für Beklagten

65

SOZIALGERICHT AURICH

Az.: S 9 LW 30/98

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Hannoversche landwirtschaftliche Alterskasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Beklagte,

hat das Sozialgericht Aurich - 9. Kammer - am 18. Januar 2000

durch den Richter Spekker sowie die ehrenamtlichen Richter

Hans-Werner Exner und Kai Uwe Harms

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit streitig.

Der 1937 geborene Kläger entrichtete als sog. Nebenerwerbslandwirt seit dem 1.11.1990 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse. Zum 30.9.1997 gab er sein landwirtschaftliches Unternehmen ab.

Mit Bescheid vom 17.9.1997 bewilligte ihm die Beklagte ab dem 1.10.1997 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen 140,04 DM betrug. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und beanstandete die Rentenhöhe. Er machte geltend, er hätte nach dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld in Höhe von ca. 750,- DM gehabt. Zwar habe der Gesetzgeber mit § 97 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) eine Übergangsregelung vorgesehen. Den darin geregelten Zuschlag zur Rente könne er allerdings nicht beanspruchen, da er vor dem 1.7.1995 nicht mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt habe. Der Kläger vertrat die Auffassung, daß § 97 Abs. 1 ALG wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der Eigentumsgarantie verfassungswidrig sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.7.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, Voraussetzung für den Renterzuschlag nach der Übergangsregelung sei, daß vor dem 1.7.1995 für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden seien. Diese Regelung sei auch sachgerecht. Ein schützenswertes Vertrauen sei bei solchen Personen nicht zu erkennen, die nach dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht eine Anwartschaft auf Leistungen aus eigener Versicherung nicht hatten, da sie noch nicht für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftliche Unternehmer gezahlt hatten.

Hiergegen richtet sich die am 27.8.1998 erhobene Klage. Der Kläger wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 17.9.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.7.1998 zu ändern,
 2. die Beklagte zu verurteilen, ihm zu seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit einen nach § 97 ALG berechneten Zuschlag zu gewähren,
- hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob § 97 Abs. 1 Satz 1 ALG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit der Zuschlag zur Rente davon abhängig gemacht wird, daß vor dem 1.7.1995 mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozeßakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Denn die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtswidrig. Unstreitig hat der Kläger nach dem Wortlaut des § 97 Abs. 1 Satz 1 ALG keinen Anspruch auf Zuschlag zu seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Insoweit wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 29.7.1998 Bezug genommen.

Die Kammer ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß die genannte Vorschrift verfassungswidrig ist, soweit der Zuschlag zur Rente davon abhängig gemacht wird, daß vor dem 1.7.1995 mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden sind. Der Gesetzgeber war bei der Neuregelung des Rechts der Altershilfe für Landwirte durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung mit Wirkung zum 1.1.1995 von Verfassungen wegen gehalten, hinsichtlich der Rentenberechnung, die regelmäßig zu geringeren Leistungshöhen als nach früherem Recht führt, eine Übergangsregelung zu treffen. Für die Überleitung bestehender Rechtslagen steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 43, 242, 268).

Davon ausgehend begegnet die Beschränkung des durch die Übergangsregelung des § 97 ALG begünstigten Personenkreises keinen verfassungsrechtliche Bedenken. Die

Einbeziehung von Renten und Rentenanwartschaften in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bedeutet noch nicht, daß der Gesetzgeber nicht befugt wäre, in gewissem Umfang in einer dem Anspruchsberechtigten erwachsene Rechtsposition einzugreifen. Der Ausschluß von Personen, die am Stichtag, dem 1.7.1995, noch nicht für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt haben, von dem Zuschlag zur Rente stellt eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Den Vertrauensschutz von Personen, die nach dem bis zum 31.12.1994 geltenden Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) die beitragsrechtlichen Voraussetzungen für ein vorzeitiges Altersgeld noch gar nicht erfüllten, durfte der Gesetzgeber als nachrangig gegenüber dem mit der Neuregelung verfolgten öffentlichen Interessen bewerten. Es erscheint nicht sachwidrig, für die Anwendbarkeit der Übergangsregelung darauf abzustellen, inwieweit sich die Rechtsposition des Betroffenen durch eigene Beitragszahlung bereits verfestigt hatte. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß durch den Ausschluß bestimmter Personengruppen von der Übergangsregelung kein Totalverlust der erworbenen Rechtsposition eintritt, sondern lediglich die Rentenhöhe – wenn auch im Einzelfall gravierend – beschränkt wird.

Es ist auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu erkennen. Auf die insoweit einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst hingewiesen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich ohne weiteres, daß ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.